

Bundesrat

Drucksache 622/86

11.12.86

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entschießung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadensfälle
in der chemischen Industrie

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 10. Dezember 1986

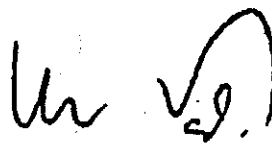
An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Holger Börner

Sehr geehrter Herr Präsident,

die rheinland-pfälzische Landesregierung hat beschlossen,
den anliegenden Entschließungsantrag beim Bundesrat einzu-
bringen.

Ich bitte, den Entschließungsantrag gemäß § 36 Abs. 2
der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung
der Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entschlieung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadensflle
in der chemischen Industrie

1. Die verheerenden Auswirkungen des Lagerhallenbrandes in der Fa. Sandoz haben ebenso wie die jngsten Strflle im Bereich der chemischen Industrie in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland in der Bevlkerung groe Sorgen um die Erhaltung der Gesundheit und der Umwelt ausgelst, vor allem bei Brgern, die am Rhein leben.
2. Andererseits verkennt der Bundesrat nicht die groe Bedeutung der chemischen Industrie fr die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und auch der Lnder der Dritten Welt. Sie stellt einen unverzichtbaren Faktor zur Lsung der weltweiten Zukunftsprobleme dar. Es gilt daher, den Standort fr die deutsche chemische Industrie auch knftig zu sichern.
3. Umweltvertrglichkeit und Gesundheitsschutz sowohl fr die Mitarbeiter der chemischen Industrie wie fr die Bevlkerung sind unverzichtbare Bedingungen der Produktion. Schdliche Einwirkungen in den lebenswichtigen Bereichen Luft, Wasser und Boden sind so weit wie mglich zu vermeiden.

Nur so kann eine hohe Akzeptanz im Interesse der chemischen Industrie und ihrer Arbeitnehmer gewhrleistet werden.
4. Die Eigenverantwortung ist ein wesentliches Merkmal einer freien und sozialen Wirtschaftsordnung. Der Bundesrat erwartet, da sich die Beteiligten dessen bewut sind und bleiben.
5. Die staatliche Verantwortung liegt in der Schaffung der erforderlichen Vorschriften und Regelwerke, die dem Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Umweltvertrglichkeit und Arbeitssicherheit entsprechen mssen.

Die Schutzvorschriften sind in enger Zusammenarbeit und unter Einbindung der Wissenschaft, der Industrie, der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie der Unfallversicherung zu erstellen.

Die uneingeschränkte Umsetzung der gebotenen Schutzmaßnahmen muß durch die Vollzugsbehörden wirksam kontrolliert werden.

6. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Bundesregierung vom 04.12.1986, die Schutzvorschriften und Regelwerke, insbesondere im Bereich der Störfallvorsorge zu überprüfen und die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Der Bundesrat bietet seine Hilfe an und erwartet, daß die Maßnahmen beschleunigt verwirklicht werden.

Der Bundesrat begrüßt ferner, daß mit dem neu gefaßten § 19 g Wasserhaushaltsgesetz bereits zum 1. Januar 1987 ein wirksames Instrument verfügbar ist, um Gefährdungen des Wassers zu vermeiden. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt nicht nur das Lagern, sondern auch die Produktion wassergefährdender Stoffe den wasserrechtlichen Schutzbestimmungen.

Ebenso bringt die Einführung der Abwasserreinigung für gefährliche Stoffe nach dem Stand der Technik in dem neu gefaßten § 7 a Wasserhaushaltsgesetz eine wesentliche Verminderung dieser Schadstoffe in den Gewässern. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, die Fertigstellung der Verwaltungsvorschriften für die Einführung des Standes der Technik zügig voranzutreiben.

Auch von der neuen Gefahrstoffverordnung können deutliche Impulse für mehr Sicherheit in der Chemie erwartet werden.

7. Die Ausweitung und Verschärfung der Schutzvorschriften wird nach Auffassung des Bundesrates sowohl in den Genehmigungsverfahren als auch bei der Überwachung für die Länder erhebliche Anstrengungen im personellen und technisch-apparativen Bereich notwendig machen.

8. Der Bundesrat hält es gemeinsam mit der Bundesregierung für notwendig, die wissenschaftlichen Bundesoberbehörden in die gesamte Vorsorge- und Schutzplanung einzubinden.

Der Bundesrat erwartet, daß die Länder bei Schadensfällen kurzfristig und unmittelbar die wissenschaftlichen Bundesoberbehörden für ihre Aufgaben in Anspruch nehmen können.

9. Der Bundesrat schlägt ferner vor, in Ergänzung zum Maßnahmenkatalog der Bundesregierung die folgenden weiteren Maßnahmen zu treffen bzw. zu prüfen:

- konkrete Regelungen und Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von chemischen Lagern bei Stör- und Unglücksfällen;
- Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung ähnlich wie in § 22 Wasserhaushaltsgesetz;
- Annäherung der Stellung der Beauftragten im Immissionsschutz, im Wasser- und Abfallbereich sowie der sicherheitstechnischen Fachkräfte an den Status des Strahlenschutzbeauftragten, um das Zusammenwirken von Betreiberverantwortung, Eigenüberwachung und staatlicher Kontrolle zu verbessern;
- Verpflichtung der Unternehmen, den Überwachungsbehörden für gefährliche Chemikalien, mit denen sie umgehen, die Stoffdaten, Analyseverfahren und Referenzsubstanzen nachzuweisen;
- Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen staatlichen und privaten Stellen, ggf. auch aus der Versicherungswirtschaft;
- Bereitstellung überbetrieblicher Beratungskapazitäten vor allem für Klein- und Mittelbetriebe.

10. Der Bundesrat bestärkt die Bundesregierung in ihrer Absicht, einen gleichwertigen Sicherheitsstandard innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und den übrigen Nachbarländern zu erreichen.

03.03.87

U - AS - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Vorsorge gegen
Schadensfälle in der chemischen Industrie

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

und zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Umweltschutz

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt der 574. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1987

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U)

empfiehlt dem Bundesrat, auf der Grundlage der EntschlieÙungs-
anträge der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und
Bayern nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Ziff.

1. Entschlieung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadensflle
in der chemischen Industrie

2. I. Der Bundesrat stellt fest, da die in der jngsten Zeit bekanntgewordenen Unflle im In- und Ausland Anla zu groer Besorgnis geben und staatliches Handeln erfordern. Er verkennt nicht, da die chemische und pharmazeutische Produktion fr Gesundheit, materielle Existenzsicherung und hohen Lebensstandard der Bevlkerung notwendig, zugleich aber mit ernstzunehmenden Risiken fr Mensch und Umwelt verbunden ist. Diese Risiken mssen weiter gemindert werden. Gefordert ist eine strkere Vorsorge im Chemiebereich mit den Zielsetzungen
3. - die Entstehung und Verbreitung gefhrlicher Stoffe weiter zurckzudrngen,
4. - gefhrliche Stoffe unter Ausschpfung der jeweils neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse soweit wie mglich durch ungefhrliche oder zumindest weniger gefhrliche Stoffe zu ersetzen und, wo dies nicht mglich ist, aber das Gefhrdungspotential unvertretbar hoch erscheint, zu verbieten,
5. - die Anlagen, in denen mit gefhrlichen Stoffen umgegangen wird, sicherer zu machen,
6. - Herstellung, Lagerung, Transport, Verwendung und Beseitigung gefhrlicher Stoffe noch schrfer und regelmiger zu kontrollieren,

...

7. - bei dennoch eingetretenen Betriebsstörungen und -unfällen die Schäden für Mensch und Umwelt so gering wie nur möglich zu halten,
8. - die Verantwortung der Unternehmen und ihr ökonomisches Eigeninteresse an umweltgerechtem Verhalten noch deutlicher zu machen,
9. - die Kontroll-, Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten des Staates angemessen zu stärken.
10. Umstellungen der chemischen Produktionen sind allerdings nicht kurzfristig erreichbar; auch nach derartigen Umstellungen werden weiterhin Risiko- und Gefahrenpotentiale verbleiben. Der Bundesrat hält daher neben verstärkten Anstrengungen bei der Vorsorge eine umgehende Verbesserung der Anlagensicherheit und eine weitere Verringerung der sonstigen Gefahren im Umgang mit Chemikalien für notwendig.
11. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß die Gefahren der chemischen Produktion zuerst und vor allem die Beschäftigten und Nachbarn derjenigen Betriebe bedrohen, in denen gefährliche Chemikalien hergestellt oder verwendet werden.
12. II. Der Bundesrat weist die Industrie darauf hin, daß sie vor allem selbst für die Umweltverträglichkeit ihrer Produkte und die Sicherheit ihrer Anlagen verantwortlich ist. Letztlich dient die Verbesserung der Sicherheit der chemischen Produktion auch der langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen.
13. Sie hat dieser Verantwortung durch verstärkte Anstrengungen für mehr Umweltschutz auch aufgrund eigener Initiative Rechnung zu tragen. Der Bundesrat empfiehlt daher ...

(noch Ziff. 13)

der chemischen Industrie und ihren Verbänden, für kleine und mittlere Betriebe entsprechende Beratungskapazität vorzuhalten. Maßnahmen für den Umweltschutz dürfen nicht aus Kostengesichtspunkten verzögert werden oder sogar ganz unterbleiben.

14. Die Industrie hat zudem die Pflicht, die Belegschaft und die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über die mit ihrer laufenden und geplanten Produktion verbundenen Gefahren, insbesondere auch über eingetretene Störfälle und deren mögliche Folgen zu unterrichten.
15. III. Der Bundesrat stellt fest, daß die Umweltschutzgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland sehr weit fortgeschritten ist; die Chemieunfälle der letzten Zeit haben jedoch deutlich gemacht, daß die einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft, erforderlichenfalls erweitert und das geltende Recht konsequent vollzogen werden müssen. Dies gilt auch für den Bereich der Strafverfolgung.
16. Der Bundesrat weist darauf hin, daß auch die zugelassenen Schadstoffemissionen ständig weiter vermindert werden müssen. Hierzu haben Bund und Länder bereits vor der Brandkatastrophe bei der Firma Sandoz wichtige Maßnahmen beschlossen, insbesondere die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes, mit der die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen verschärft worden sind. Die Bundesregierung wird nachdrücklich gebeten, die notwendigen Ausführungsvorschriften zu erarbeiten. Der Bundesrat bestärkt die Bundesregierung ferner in ihren Bemühungen, auch die Festsetzung strenger Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Rahmen der EG und der Rheinanaliegerstaaten zu beschleunigen.

...

P

17. IV. Zur Verbesserung der Umweltsicherheit und -vorsorge hält es der Bundesrat insbesondere für erforderlich,
1. die Sicherheit von Anlagen zu verbessern durch
18. a) Ausweitung des Kreises der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV,
19. b) Erweiterung des Anwendungsbereichs der Störfall-Verordnung grundsätzlich auf alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen Stoffe nach Anhang II der Verordnung vorhanden sein oder entstehen können,
20. c) Ausweitung der Liste störfallrelevanter Anlagen in Anhang I der Störfall-Verordnung,
21. d) Ausweitung der Stoffliste des Anhangs II der Störfall-Verordnung; hierzu gehören insbesondere wasser-, boden- und gesundheitsgefährdende Stoffe,
22. e) Ergänzung des § 9 der Störfall-Verordnung dahingehend, daß die Sicherheitsanalysen (§ 7) sowie wichtige Sicherheits- und Stoffdaten, Analyseverfahren und Referenzsubstanzen bei den zuständigen Behörden der Länder hinterlegt werden,
23. f) Erweiterung der Meldepflicht nach § 11 der Störfall-Verordnung auch auf Betriebsstörungen mit geringerem Gefahrenpotential,
24. g) Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Sicherheitspflichten und -anforderungen gemäß §§ 3 bis 6 der Störfall-Verordnung, insbesondere für betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne,
25. h) Prüfung, inwieweit der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen im Störfallbereich verbessert werden kann (z. B. durch eine Anlagensicherheitskommission),

...

26. i) Verpflichtung der Lagerhalter zur Führung von aktuellen Listen über den Bestand an gefährlichen Stoffen und deren jeweilige Standorte innerhalb des Lagers und der im Brandfalle einzusetzenden Löschmittel,
27. j) Recht der zuständigen Behörde, die Prüfung von Sicherheitsanalysen des Betreibers auf dessen Kosten durch sachverständige Dritte zu verlangen sowie Einführung einer regelmäßigen Prüfpflicht durch Sachverständige, ohne daß dadurch die Kompetenzen der zuständigen Behörden eingeschränkt werden,
28. k) Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 19 g Abs. 5 Satz 2 WHG zur näheren Bestimmung und Klassifizierung wassergefährdender Stoffe entsprechend ihrer jeweiligen Gefährlichkeit,
29. l) Prüfung der Bestimmungen und technischen Regelwerke zur Gefahrenabwehr, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, wie z.B.
- die Dampfkessel-Verordnung
 - die Druckbehälter-Verordnung
 - die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,
- mit der Zielsetzung, diese zu erweitern oder neuzufassen, um den räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zwischen den jeweiligen Anlagenteilen und der Gesamtanlage zur Geltung zu bringen.
- Die Länder werden darüber hinaus
- ein Konzept zur Änderung und Ergänzung der Anlagenverordnungen und der Vorschriften über Bau und Betrieb von Abwasseranlagen erarbeiten und
 - prüfen, ob die Landesbauordnungen durch Einführung verstärkter Anforderungen (z.B. Brandsicherheitsschau) und eine Genehmigungspflicht für kleine Anlagen zur Lagerung von Chemikalien und Flüssiggas ergänzt werden müssen,
30. 2. die bundes- und landesrechtlichen Regelungen im Bereich des Transports gefährlicher Güter, insbesondere unter

(noch Ziff. 30)

Gesichtspunkten des Umweltschutzes darauf zu überprüfen, ob

31. a) ein Datenerfassungs- und Informationssystem erarbeitet werden kann, das bei Transportunfällen mit gefährlichen Stoffen eine rasche und sichere Identifizierung der Stoffe, eine zuverlässige Bewertung des Gefahrenpotentials sowie Hinweise auf einzuleitende Maßnahmen ermöglicht,
 32. b) dafür Sorge getragen werden kann, daß die Wassergefährlichkeit als Merkmal in die nationalen und internationalen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter aufgenommen wird und daß diesem Merkmal entsprechend die notwendigen Konsequenzen an die Sicherheitsanforderungen festgelegt werden,
 33. c) die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten geschaffen werden können, die innerhalb der Betriebe einen selbständigen Verantwortungsbereich haben müssen,
 34. d) ein Verbot des Transports stark umweltgefährdender Stoffe in Transporteinrichtungen, die keine ausreichende Sicherungen gegen das Freiwerden der Stoffe bei Unfällen bieten, und eine Festlegung von Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen während des Transports und beim Umschlag in Betracht kommen sowie
 35. e) eine Harmonisierung der Gefahrstofflisten und der Kennzeichnungen für alle Transportarten notwendig ist.
3. die Umweltvorsorge beim Inverkehrbringen und Herstellen von Chemikalien und beim Umgang mit diesen zu verstärken durch
36. a) die Novellierung des Chemikaliengesetzes. Ziel muß es dabei unter Hinzuziehung des Berichts der Bundesregierung zum Chemikaliengesetz vom 5. Februar 1986 (BT-Drucks. 10/5007) insbesondere sein,

(noch Ziff. 36)

- die Erfassung von alten Stoffen zu erleichtern (§ 4 Abs. 6 ChemG),
 - die Kennzeichnungspflichten zu verbessern (§§ 13 und 14 ChemG),
 - die Mitteilungspflichten des Herstellers oder Importeurs zu erweitern (§ 16 ChemG),
 - die Schwelle der Eingriffsermächtigung für Verbote und Beschränkungen zu senken (§§ 17 und 23 ChemG),
 - weitere ökotoxikologische Tests bereits in der Grundstufe einzuführen,
37. b) Intensivierung der systematischen Erfassung und Bewertung von alten Stoffen,
38. c) Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel durch
- konsequente Ausschöpfung der Möglichkeiten des neuen Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986, insbesondere im Hinblick auf eine intensive Förderung des integrierten Pflanzenschutzes,
 - Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen von Pflanzenschutzmitteln durch eine verstärkte Einbeziehung von Umweltauswirkungen in die Novellierung der Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverordnung,
39. d) Fortentwicklung und Konkretisierung der Gefahrstoffverordnung im Hinblick auf eine Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie auch der Einbeziehung des Umweltschutzes, insbesondere durch
- Verschärfung der Anforderungen an eine risikovermindernde Lagerung von Gefahrstoffen,
 - weitere Verbote und Beschränkungen zu einzelnen Stoffen bzw. Stoffgruppen,
 - laufende Erweiterung der Liste der Gefahrstoffe (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung),

...

40. e) Prüfung, ob § 2 Abs. 3 der Gefahrstoff-Verordnung, der im Hinblick auf Export und Durchfuhr die Regeln über das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen für nicht anwendbar erklärt, gestrichen werden kann,
41. f) Einrichtung einer zentralen Stoffdatei, die zum jederzeitigen Informationsabruf durch die zuständigen Behörden der Länder zur Verfügung steht. Die Stoffdatei sollte die Informationen der wissenschaftlichen Bundesoberbehörden (Umweltbundesamt, Bundesgesundheitsamt, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Biologische Bundesanstalt) umfassen. Die vorhandenen Systeme sollen daher vorrangig auf die Möglichkeit der Weiterentwicklung zu einer zentralen Stoffdatei untersucht werden.
42. V. Der Bundesrat ist sich bewußt, daß der im Verantwortungsbereich der Länder selbst liegende Vollzug nachhaltig verbessert werden muß. Die Länder werden daher in ihren Zuständigkeitsbereichen die bereits eingeleiteten Bestandsaufnahmen über den derzeitigen Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften beschleunigt weiterführen und - soweit sich Defizite ergeben - geeignete Abhilfemaßnahmen treffen. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob im Hinblick auf Ableitungen in Wasser, Boden und Luft bei besonders kritischen Anlagen eine verstärkte betreiberunabhängige Emissionsüberwachung eingeführt werden muß, ohne daß dadurch die Kompetenzen der Überwachungsbehörden eingeschränkt werden.
43. Soweit erforderlich, werden die Länder eine Verbesserung der Personal- und Sachausstattung der Vollzugsbehörden vornehmen.

* VI. Als weitere Maßnahmen im nationalen Bereich hält der Bundesrat für geboten:

44. 1. den Aufbau eines ökologischen Beobachtungs- und Überwachungssystems (biologisches Monitoring) mit dem Ziel, die langfristigen Auswirkungen insbesondere stofflicher Belastungen auf den Rhein und andere ausgewählte Fließgewässer besser beurteilen und abschätzen zu können,
45. 2. eine grundsätzliche und weitgehende Überprüfung der Komplexe Umwelthaftungsrecht (einschließlich der Fragen einer Deckungsvorsorge und Haftpflichtversicherung), Umweltstraft- und Ordnungswidrigkeitenrecht durch die Bundesregierung,
46. 3. eine sachgerechte, an der jeweiligen Unternehmensverfassung orientierte Ausweitung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Betriebsbeauftragten,
47. 4. die Übertragung der Zuständigkeit für den Umweltschutz auf ein Mitglied der Geschäftsleitung.

VII. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, im zwischenstaatlichen Bereich:

48. 1. darauf hinzuwirken, daß
 - die Störfallrichtlinie der EG in allen EG-Mitgliedstaaten umgesetzt wird,
 - die Sicherheitsanforderungen der EG-Störfallrichtlinie auch von Nicht-Mitgliedstaaten übernommen werden,
49. 2. die Aktivitäten der EG-Kommission zur Verbesserung der EG-Störfall-Vorschriften auch im Hinblick auf den Gewässerschutz zu unterstützen,
50. 3. ein Programm zur Sanierung des Rheins (national/international) mit dem Ziel zu erarbeiten,

(noch Ziff. 50)

- die infolge der Brandkatastrophe bei der Firma Sandoz AG verursachten ökologischen Schäden zu beseitigen, insbesondere den früheren Fischbestand wiederherzustellen,
- die Auswirkungen des Sandoz-Unfalls zu untersuchen und eine längerfristige Verbesserung der Gewässerüberwachung vorzunehmen,

51. 4. den Internationalen Warn- und Alarmplan "Rhein" zu verbessern,
52. 5. das internationale Programm "Chemikaliensicherheit" von WHO, UNEP und ILO sowie die Aktivitäten anderer internationaler Organisationen im Bereich der Umweltsicherheit zu unterstützen mit dem Ziel, zu einer internationalen Arbeitsteilung bei der Bewertung alter Stoffe und Erörterung von Konsequenzen aus Chemieunfällen zu kommen,
53. 6. die Gefährdungshaftung wegen unerlaubter Gewässerverschmutzung international zu harmonisieren und die Einrichtung eines freiwilligen internationalen Haftpflichtfonds zu prüfen,
54. 7. ein geeignetes grenzüberschreitendes Kommunikationssystem zur Bekämpfung von Störfällen mit umweltgefährdenden Auswirkungen zu schaffen.

B

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, auf der Grundlage der Entschließungsanträge der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern nachstehende Entschließung zu fassen:

Überschrift nur AS

55. EntschlieÙung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadens-

fälle in der chemischen Industrie

56. Die erheblichen Auswirkungen des Lagerhallenbrandes in der Firma Sandoz haben ebenso wie die jüngsten Schadensfälle im Bereich der chemischen Industrie in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland in der Bevölkerung große Sorgen um die Erhaltung der Gesundheit und der Umwelt ausgelöst, vor allem bei Bürgern, die am Rhein leben. Die Schadensfälle haben insbesondere deutlich gemacht, daß die bisher getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen noch nicht ausreichen, um das noch immer hohe Gefährdungspotential durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz und in der Umwelt möglichst abzubauen und weitreichende irreparable Schäden durch vorsorgliche, umfassende Sicherungsmaßnahmen zu verhindern. Rasches, entschlossenes Handeln in Bund und Ländern ist geboten.

57. Bei den zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen muß der Schutz der menschlichen Gesundheit, insbesondere am Arbeitsplatz und in der Umgebung technischer Anlagen, sowie der Schutz der Umweltbereiche Wasser, Luft und Boden gleichermaßen gewährleistet sein. Nur umweltverträgliche Produktionsweisen und Produkte gewährleisten eine ausreichend hohe Akzeptanz der chemischen Industrie und der Interessen ihrer Arbeitnehmer in der Bevölkerung. Dazu ist es vor allem notwendig, die mit gefährlichen Chemikalien befaßte Wirtschaft in Industrie, Handel und Gewerbe noch stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen. Von der chemischen Industrie muß dabei die konsequente Umsetzung der vor kurzem vom Verband der Chemischen Industrie verabschiedeten "Leitlinien für den Umweltschutz Chemie und Umwelt" erwartet werden. In die Kooperation muß der gesamte verfügbare Sachverstand aus Wissenschaft und Industrie einschließlich ihrer Organisationen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite eingebunden werden.

...

Ab

58. Die Eigenverantwortung der Industrie, auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt, ist ein wesentliches Merkmal einer freien und sozialen Wirtschaftsordnung. Der Bundesrat erwartet, daß sich die Beteiligten dessen bewußt sind und bleiben.
59. Die staatliche Verantwortung liegt in der Schaffung der erforderlichen Vorschriften und Regelwerke, die für gefährliche Chemikalien dem Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Umweltverträglichkeit und Arbeitssicherheit entsprechen müssen. Hierzu ist es unerläßlich, die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf ihre Griffigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- Die uneingeschränkte Umsetzung der gebotenen Schutzmaßnahmen muß durch die Vollzugsbehörden wirksam gewährleistet werden.
60. Der Bundesrat begrüßt das unverzügliche Tätigwerden und die beabsichtigten Initiativen der Bundesregierung zur Störfallvorsorge und zur Vermeidung von Umweltgefahren im Bereich der mit gefährlichen Chemikalien befaßten Wirtschaft. Sei der von der Bundesregierung beabsichtigten Novellierung der Störfallverordnung kommt es insbesondere darauf an, alle Anlagen einschließlich der Lager, in denen potentiell gefährliche Chemikalien in sicherheitsrelevanten Mengen produziert, gelagert oder umgeschlagen werden, den verschärften Anforderungen des Immissionsschutzrechts an genehmigungsbedürftige Anlagen und somit auch der Störfallverordnung zu unterwerfen. Die Länder bieten dazu ihre Unterstützung an und erwarten, daß die Maßnahmen beschleunigt verwirklicht werden.

61. Der Bundesrat stellt fest, daß mit dem neu gefaßten § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes bereits zum 1. Januar 1987 ein wirksames Instrument verfügbar ist, um der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe verstärkt zu begegnen.
62. Ferner wird die Einführung des Standes der Technik bei der Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in dem neu gefaßten § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes eine wesentliche Verminderung der Schadstoffbelastung der Gewässer bewirken. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, die Fertigstellung der Verwaltungsvorschriften für die Einführung des Standes der Technik zügig voranzutreiben.
- Der Bundesrat hält es weiter für geboten,
63. - Lagerhalter zur Führung von aktuellen Listen über den Bestand an gefährlichen Stoffen und deren jeweilige Standorte innerhalb des Lagers zu verpflichten,
64. - in Blick auf denkbare Betriebsstörungen und Unglücksfälle (insbesondere Brand, Überschwemmung) umfassende, konkrete Regelungen für die sichere Lagerung und für Maßnahmen bei Stör- und Unglücksfällen zu treffen,
65. - für die Einhaltung aller wesentlichen Sicherheitsvorkehrungen einschließlich der strafrechtlichen Verantwortung klare Zuständigkeiten im Betrieb vorzuschreiben und im gebotenen Umfang eine Strafbewehrung der vorgeschlagenen und erweiterten Pflichten vorzusehen,
56. - der zuständigen Behörde das Recht zu geben, die Prüfung von Sicherheitsanalysen des Betreibers auf dessen Kosten durch sachverständige Dritte zu verlangen, auch im Hinblick auf die Umsetzung der EG-Richtlinie Umweltverträglichkeitsprüfung,

/- 7 nur
In und Wi

18

67. - eine Verpflichtung der Unternehmen einzuführen, den Überwachungsbehörden für gefährliche Chemikalien, mit denen sie umgehen, die Stoffdaten, Analyseverfahren und Referenzsubstanzen nachzuweisen; hierbei sind auch im Brandfall entstehende Verbrennungsprodukte zu berücksichtigen,
68. - die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung entsprechend § 24 der Gewerbeordnung zur Einführung einer regelmäßigen Prüfpflicht durch Sachverständige zu schaffen; damit könnten auch amtlich anerkannte technische Überwachungsorganisationen mit der Überwachung beauftragt werden,
69. - die Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung für Schäden durch besonders giftige Stoffe und Beweiserleichterungen im Umweltrecht zu prüfen,
70. - die Stellung der Betriebsbeauftragten im Immissionsschutz-, Wasserhaushalts- und Abfallgesetz zu stärken, um das Zusammenwirken von Betreiberverantwortung, Eigenüberwachung und staatlicher Kontrolle zu verbessern, insbesondere bestimmte Auskunftspflichten über Notwendigkeit und Durchführung von Sicherheitsvorkehrungen gegenüber der zuständigen Behörde zu begründen und Pflichtverstöße zu sanktionieren,
71. - die Bereitstellung überbetrieblicher Beratungskapazitäten durch die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, vor allem für Problemlösungen in Klein- und Mittelbetrieben, zu fördern,
72. - zu prüfen, inwieweit der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen über Sicherheitsrisiken zwischen staatlichen und privaten Stellen unter Einfluß der Versicherungswirtschaft verbessert werden kann.

/ - 7 nur
In und Wi

...

73. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich mit allem Nachdruck für einen gleichwertig hohen Sicherheitsstandard innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und den übrigen Nachbarländern einzusetzen.
74. Die Länder werden ihrerseits - soweit erforderlich - im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unverzüglich die notwendigen zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung oder Ergänzung der Sicherheitsvorkehrungen auf den genannten Gebieten ergreifen, insbesondere im Bau- und Wasserrecht sowie im Katastrophenschutzrecht. Sie werden auch für erforderliche Verbesserungen in der personellen und sächlichen Ausstattung der Vollzugs- und Überwachungsbehörden im Umweltbereich sorgen. Insbesondere werden sie ihre Bemühungen verstärken, die Verfolgung von Verstößen gegen das Umweltrecht zu verbessern.
75. Der Bundesrat hält es gemeinsam mit der Bundesregierung für notwendig, daß die Länder die wissenschaftlichen Bundesoberbehörden bei der Vorsorge- und Schutzplanung sowie bei aktuellen Schadensfällen jederzeit kurzfristig und unmittelbar für ihre Aufgaben in Anspruch nehmen können.
76. Neben den geschilderten Sicherheitsvorkehrungen hält es der Bundesrat für eine Daueraufgabe, gefährliche Stoffe unter Ausschöpfung der jeweils neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse soweit wie möglich durch ungefährliche oder zumindest weniger gefährliche zu ersetzen und, wo dies nicht möglich ist, aber das Gefährdungspotential unvertretbar hoch erscheint, zu verbieten.

...

77. Auf der Grundlage der bereits vorhandenen und systematisch weiter zu ergänzenden rechtlichen Instrumentarien erscheint es nach Auffassung des Bundesrates möglich, die durch Chemikalien drohenden Gefahren für die Umwelt im Zusammenwirken von Bund und Ländern weiter abzubauen und hinreichend zu beherrschen und so den Standort Bundesrepublik Deutschland für die chemische Industrie zu sichern. Der Bundesrat ist überzeugt, daß eine leistungsfähige und umweltverantwortliche chemische Industrie über ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Gesamtentwicklung hinaus einen unverzichtbaren Faktor zur Lösung der weltweiten Zukunftsprobleme der Industrieländer und der Länder der Dritten Welt darstellt.

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

EntschlieBung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadens-
fälle in der chemischen Industrie

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

und zur

EntschlieBung des Bundesrates zum Umweltrecht

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 4 der 574. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Ziffer 2 der Drs. 622/1/86

In Ziffer 2 wird Satz 1 durch Ziffer 56 ersetzt.

In Satz 2 wird das Wort "er" durch die Worte "der Bundesrat" ersetzt.

2. Zu Ziffer 14

In Ziffer 14 werden die Worte "über die mit ihrer laufenden und geplanten Produktion verbundenen Gefahren, insbesondere auch" gestrichen.

11.03.87

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadensfälle in der chemischen Industrie

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

und zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Umweltrecht

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 4 a) und 4 b) der 574. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ist aufgrund der Chemieunfälle am Rhein der Auffassung, daß die Risiken für Mensch und Natur gemindert werden müssen. Gefordert ist eine vorsorgende Chemiepolitik, die

- die Entstehung und Verbreitung hochgiftiger und umweltzerstörender Stoffe immer weiter zurückdrängt,
- insbesondere die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung hochgiftiger, umweltzerstörender Stoffe, die durch umweltverträgliche Stoffe ersetzt werden können, verbietet,
- die Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, sicher macht,
- die Herstellung, Lagerung, Transport, Verwendung und Beseitigung gefährlicher Stoffe schärfer und regelmäßig kontrolliert,
- bei dennoch eingetretenen Betriebsstörungen und -unfällen die Schäden für Mensch und Umwelt so gering wie nur möglich hält,
- die Verantwortung der Unternehmen und ihr ökonomisches Eigeninteresse an umweltgerechtem Verhalten deutlich macht,

- die Kontroll-, Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten des Staates angemessen stärkt,
- die Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit verbessert.

Weil diese Umstellung ^{der} chemischen Produktion nicht kurzfristig erreichbar ist, und weil auch nach dieser Umstellung immer noch Risiko- und Gefahrenpotentiale in einem gewissen Umfang verbleiben werden, hält der Bundesrat neben verstärkten Anstrengungen in der Chemiepolitik eine umgehende Verbesserung der Anlagensicherheit und eine erhebliche Verringerung der sonstigen Gefahren im Umgang mit Chemikalien für notwendig.

Der Bundesrat macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß die Gefahren der chemischen Produktion zuerst und vor allem die Beschäftigten und Nachbarn derjenigen Betriebe bedrohen, in denen gefährliche Chemikalien hergestellt oder verwendet werden. Eine wichtige Konsequenz aus den jüngsten Betriebsstörungen muß deshalb eine wesentliche Verbesserung der Information der Öffentlichkeit und der Belegschaft über Gefahrenpotentiale gefährlicher Chemikalien in ihrer Umgebung sein. Letztlich dient die Verbesserung der Sicherheit der chemischen Produktion auch der langfristigen Sicherheit von Arbeitsplätzen, weil nur eine gesundheits- und umweltverträgliche Chemie auf Dauer Entwicklungschancen bietet.

Der Bundesrat stellt fest, daß in erster Linie die Hersteller und Vertreiber von Chemikalien für die Sicherheit und Umweltverträglichkeit ihrer Produktion und ihrer Produkte verantwortlich sind. Dieser Verantwortung ist die chemische Industrie in der Vergangenheit aber nicht immer gerecht geworden. Ohne verbesserte Rechtsvorschriften und eine intensive staatliche Kontrolle ist eine wirksame Vorsorge gegen die Gefahren der Chemie deshalb nicht gewährleistet. Der Bundesrat

hält hierfür eine deutliche Verbesserung der apparativen und personellen Ausstattung der Bundes- und Landesbehörden, denen der Vollzug der Rechtsvorschriften obliegt, die für eine sichere Chemie sorgen sollen, für unabdingbar.

Der Bundesrat stellt klar, daß es nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit keinen Anlaß mehr gibt, eindeutige rechtliche Vorgaben für mehr Sicherheit in der chemischen Industrie durch freiwillige Vereinbarungen zu ersetzen. Der Bundesrat erwartet allerdings, daß die chemische Industrie durch besondere eigene Anstrengungen dazu beiträgt, die Risiken ihrer Produktion und ihrer Produkte schnell zu verringern.

Diese Ziele können nur durch ein zügiges, abgestimmtes Handeln auf der internationalen Ebene, auf der nationalen Ebene von Bund und allen Ländern sowie auf der regionalen Ebene im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Länder erreicht werden. Als ersten dringenden Schritt schlägt der Bundesrat das nachfolgende Sofortprogramm vor:

I. Maßnahmen auf nationaler Ebene

1. Anforderungen an den Schutz vor gefährlichen Stoffen

1.1 Chemikaliengesetz

1.1.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich Rechtsetzungsinitiativen zu ergreifen mit dem Ziel, die Herstellung und Lagerung gefährlicher Chemikalien und Pflanzenschutzmittel, deren Inverkehrbringen oder Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland bereits verboten oder nicht zugelassen sind, zu untersagen, sofern sie nicht in einem bedeutenden Anwendungsland entsprechend unserem Anwendungsniveau zugelassen sind.

1.1.2 Darüber hinaus ist ein Zeitplan vorzulegen, nach dem die Herstellung, das Verwenden und das Inverkehrbringen der Stoffe, die gemäß der Gefahrstoffverordnung bereits als krebserzeugend eingestuft sind und die substituiert werden können, verboten werden.

. . .

1.1.3 Der Bundesrat hält schon jetzt den Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 ChemG über den Umgang mit gefährlichen Stoffen für geboten. Diese Rechtsverordnung soll den Umgang mit den genannten Stoffen ab 1.1.1989 auf Anlagen- und Produktionsverfahren beschränken, bei denen ein Freiwerden der Stoffe (über Luft, Wasser oder Abfall) ausgeschlossen ist. Eine zeitlich befristete Ausnahme hiervon kann nur zugelassen werden, wenn der Produzent oder Verwender eines Stoffes gegenüber der Anmeldestelle nachweist, daß

- der Einsatz des Stoffes unvermeidbar ist,
- geschlossene Verfahren nicht zur Verfügung stehen und
- alle verfügbaren Maßnahmen zur Emissionsverringerung ergriffen werden.

1.1.4 Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend eine Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 ChemG mit einem Produktions- bzw. Verwendungsverbot z. B. für folgende Stoffe zu erlassen:

- Pentachlorphenol (PCP)
- Asbest
- halogenierte Flammschutzmittel
- diverse Quecksilberverbindungen.

1.1.5 Die Eingriffsvoraussetzungen des § 17 des Chemikaliengesetzes sind zu senken.

Darüber hinaus ist innerhalb eines Jahres ein Zeitplan zur Anwendung des instrumentellen Handlungsrahmens des

...

§ 17 Chemikaliengesetz vorzulegen. Anzuwendende Instrumente und der Zeitpunkt deren Anwendung müssen sich an den Risiken der gefährlichen Stoffe orientieren. Die Konkretisierung des Handlungsrahmens sollte u. a. folgende Elemente erhalten:

- sofortiges generelles Verbot der Stoffe, die sich als besonders gefährlich erwiesen haben,
- Verbot mit festgelegten Übergangsfristen,
- sofortiges Verbot in bestimmten Teilbereichen,
- Verbot in bestimmten Teilbereichen mit festen Übergangsfristen,
- Forschung nach vorhandenen Ersatzstoffen,
- Entwicklung von neuen Ersatzstoffen,
- Entwicklung und Einsatz von Produktformulierungen und Technologien, die gewährleisten, daß keine gefährlichen Stoffe freigesetzt werden,
- Erarbeitung von Programmen, um Betriebsumstellungen zu ermöglichen und Stilllegungen sowie soziale Härten zu vermeiden.

1.1.6 In das Chemikaliengesetz aufzunehmen, daß auch Zwischenprodukte einer Prüfung unterworfen werden.

1.1.7 § 4 Abs. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes so zu ändern, daß der Geltungsbereich dieses Gesetzes auch für Stoffe gilt, die nur in Ländern außerhalb der EG exportiert werden. Eine entsprechende EG-weite Regelung ist anzustreben.

1.1.8 In den §§ 7 und 9 des Chemikaliengesetzes für Prüfungsnachweise der Grundstufe sowie der Stufen I und II niedrigere Mengenschwellen anzusetzen;

...

die Mengenschwelle für die Anmeldepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist dementsprechend niedriger anzusetzen. Toxikokinetische Untersuchungen sind bereits am Anfang des Prüfungsprogramms durchzuführen. Schon bei der Grundstufe sind verstärkt ökotoxikologische Tests durchzuführen.

1.1.9 In § 11 Abs. 1 Chemikaliengesetz die Eingriffsschwelle der Anmeldestelle zu senken, indem im ersten Absatz von § 11 das Wort "tatsächliche" gestrichen und der Begriff "Gefahr" durch "gefährliche Eigenschaften" ersetzt wird.

1.1.10 Nicht vertrauliche Daten zu gemeldeten neuen Stoffen (§ 12 Abs. 4 des geltenden Chemikaliengesetzes) zu veröffentlichen und allgemein zugänglich zu machen und die Angaben zum Verwendungszweck neuangemeldeter Stoffe in Zukunft nur in begründeten Ausnahmefällen vertraulich zu behandeln.

1.2 Pflanzenschutzrecht

1.2.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, über eine Gesetzesinitiative die Zulassungsbedürftigkeit auch für Pflanzenschutzmittel vorzusehen, die für die Ausfuhr bestimmt sind (§ 11 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz).

1.2.2 Die Bundesregierung wird aufgefordert, über eine Gesetzesinitiative zum Pflanzenschutzgesetz die Zulassungsvoraussetzungen zu verschärfen und dabei die Herabsetzung der Zulassungsdauer von 10 auf 5 Jahre und die Pflicht zur Zurücknahme von Pflanzenschutzmittelresten einzuführen. Außerdem sollten

...

alle zugelassenen Mittel einer erneuten Prüfung auf Umweltschädlichkeit unterzogen werden mit dem Ziel, die bedenklichen Mittel zu verbieten. Als Sofortmaßnahme sind die Zulassungsvoraussetzungen durch verstärkte ökotoxikologische Prüfungen bei der Novellierung der Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverordnung zu verschärfen.

- 1.2.3 Die Zulassung derjenigen Pflanzenschutzmittel ist umgehend zu widerrufen, soweit bei Herstellung oder Anwendung des Produkts die Dibenzodioxine oder Furane freiwerden können - wie z. B. bei 2,4 D.

1.3 Gefahrstoffverordnung

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- 1.3.1 § 2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung, der im Hinblick auf Export und Durchfuhr die Regeln über das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen für nicht anwendbar erklärt, zu streichen,
- 1.3.2 § 24 der Gefahrstoffverordnung dahingehend zu ändern, daß bei der Aufbewahrung und Lagerung von Gefahrstoffen sich die geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen auch darauf erstrecken, daß bei Betriebsstörungen und -unfällen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- 1.3.3 die Gefahrstoffverordnung dahingehend zu verschärfen, daß Höchstlagermengen je baulich

selbständige Einheit festgelegt werden und die offene Lagerung sowie die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen unterbunden wird.

1.4 Die Bundesregierung wird aufgefordert,

zu prüfen, wie ein Substitutionsprinzip zu verankern wäre, das Hersteller und Einführer verpflichtet, die Stoffe, die für Mensch und Umwelt als gefährlich (bioakkumulierbar, persistent, toxisch, kanzerogen und mutagen) erkannt sind, innerhalb einer angemessenen Frist durch verträgliche Stoffe zu ersetzen.

1.5 Im übrigen bekräftigt der Bundesrat den Beschluß der Umweltministerkonferenz vom 6. November 1986 zu TOP 3 und verweist insbesondere auf die Notwendigkeit einer unverzüglichen Umsetzung von Maßnahmen zur Reglementierung der 30 gefährlichen Stoffe und darüber innerhalb der nächsten 6 Monate zu berichten.

2. Anforderungen an den Gewässerschutz

2.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich

2.1.1 eine Änderung des § 19 g Wasserhaushaltsgesetz dahingehend einzuleiten, daß Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Berücksichtigung des Besorgnisgrundsatzes zukünftig nach dem "Stand der Technik" und nicht nur wie bisher nach den "allgemeinen anerkannten Regeln der Technik" beschaffen sind;

...

- 2.1.2 das Wasserhaushaltsgesetz dahingehend zu ergänzen, daß zur Frachtbegrenzung gefährlicher Stoffe im Gewässer wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte festgesetzt werden;
- 2.1.3 zu § 7 a Wasserhaushaltsgesetz die allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen für Abwasser mit gefährlichen Stoffen zu erlassen.
- 2.1.4 Der Bundesrat hält es für nicht vertretbar, daß das Wasserhaushaltsgesetz immer noch wesentliche Bereiche der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von der Pflicht zur Durchführung eines behördlichen Zulassungsverfahrens ausnimmt; dies gilt vor allem für Produktionsanlagen sowie für Anlagen einfacher und herkömmlicher Art. Eine bessere Sicherheit solcher Anlagen ist aber nur gewährleistet, wenn gesichert ist, daß nur Anlagen verwendet werden dürfen, die vorher in einem Verfahren festgestellt oder bauartzugelassen worden sind.
- 2.2 Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es eine vor- dringliche Aufgabe der Länder ist,
- 2.2.1 in den Durchführungsbestimmungen zum Wasserhaus- haltsgesetz festzulegen, daß auch bei Betriebs- störungen und -unfällen in derartigen Anlagen eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu be- sorgen ist, insbesondere
- daß Überprüfungen zu intensivieren sind,
 - daß Vorsorgemaßnahmen für den Brandfall und an- dere Schadensereignisse zu treffen sind, damit z. B. in ausreichendem Umfang das mit Schad- stoffen belastete Löschwasser aufgefangen werden kann und

- daß Kühlwasserkreisläufe so zu sichern und zu kontrollieren sind, daß Schadstoffe aus dem Produktionsprozeß nicht in die Gewässer gelangen können ;
- 2.2.2 in dem Erlaubnisverfahren nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Vorliegen bestimmter objektiver Kriterien sicherzustellen ;
- 2.2.3 ein ökologisches Beobachtungs- und Überwachungssystem an allen bedeutenden Fließgewässern in Gebieten stärkerer Industrialisierung (biologisches monitoring) mit den Zielen aufzubauen,
 - akute Schadensfälle frühzeitig zu erkennen (zur Schadensabwehr bzw. -begrenzung, Beweis-sicherung) und
 - die langfristigen Auswirkungen stofflicher Belastungen der Gewässer besser beurteilen und abschätzen zu können.
- 3. Anforderungen an den Immissionsschutz
- 3.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) dahingehend zu überprüfen, ob auch bestimmte bisher immissions-schutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, (z. B. Düngemittelläger) oder sonstige Gefahren für die Umwelt entstehen können, nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftig werden sollten.

- 3.2 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich
- 3.2.1 die Störfall-Verordnung so zu konkretisieren, daß schwerwiegende Gefahren für die Umwelt und die betroffenen Arbeitnehmer ausdrücklich in § 2 Abs. 2 aufgenommen werden,
- 3.2.2 die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Störfall-Verordnung auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen zu erstrecken, in denen Stoffe nach Anhang II vorhanden sein oder entstehen können,
- 3.2.3 die Meldepflichten nach § 11 über den Bereich der Störfälle und der Beinahestörfälle hinaus auf sonstige Gefahren und Schadensfälle auszudehnen,
- 3.2.4 eine Informationspflicht des Anlagenbetreibers gegenüber der betroffenen Bevölkerung bei Störfällen zu verankern,
- 3.2.5 den Anhang I der Störfall-Verordnung, der die von der Störfall-Verordnung erfaßten genehmigungsbedürftigen Anlagen aufzählt, in seinen Aufnahmekriterien zu erweitern und zumindest auch auf alle Anlagen zur Lagerung größerer Mengen von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln sowie deren Werkstoffe zu erweitern,
- 3.2.6 die Liste der umwelt- und gesundheitsgefährlichen Stoffe nach Anhang II der Störfall-Verordnung im Hinblick auf die Auswahlkriterien der aufzunehmenden Stoffe im Lichte der Erfahrungen aus den jüngsten Chemieunfällen zu überprüfen sowie die Stoffliste zu ergänzen, insbesondere im Hinblick auf bisher noch nicht aufgeführte wasser-, boden- und gesundheitsgefährdende Stoffe,
- ...

- 3.2.7 zur Störfall-Verordnung Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen sowie die Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen (§§ 4-6 Störfall-Verordnung) konkretisieren.
- 3.2.8 Der Bundesrat hält eine Beteiligung des Betriebsrats bei der Erstellung der Sicherheitsanalyse für erforderlich, um eine ausreichende Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Arbeitnehmer zu gewährleisten.
- 3.2.9 Im Immissionsschutzrecht ist - ähnlich wie im Wasserhaushaltsgesetz bei § 22 bereits vorhanden - eine verschuldensunabhängige Haftung einzuführen.
4. Anforderungen an den sicheren Transport gefährlicher Güter
- 4.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Abstimmung mit den Ländern Vorschläge über ein Datenerfassungs- und Informationssystem zu erarbeiten, das bei Transportunfällen mit gefährlichen Stoffen eine rasche und sichere Identifizierung der Stoffe, eine zuverlässige Bewertung des Gefahrenpotentials sowie Hinweise auf einzuleitende Maßnahmen ermöglicht.
- 4.2 Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Wassergefährlichkeit als Merkmal in die nationalen und internationalen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter aufgenommen wird und daß entsprechend dieses Merkmals die notwendigen Konsequenzen an die Sicherheitsanforderungen festgelegt werden.

- 4.3 Die Bundesregierung wird aufgefordert, nunmehr beschleunigt die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten zu schaffen, die innerhalb der Betriebe einen selbständigen Verantwortungsbereich haben müssen.
- 4.4 Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Initiative zu ergreifen hinsichtlich
- des Verbots des Transports stark umweltgefährdender Stoffe in Transporteinrichtungen, die nicht über ausreichende Sicherungen gegen das Freiwerden von Stoffen beim Umfüllen bieten
- sowie
- der Festlegung von Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen während des Transports und beim Umschlag.

5. Betriebsbeauftragter

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die Verantwortung von Umweltschutzbeauftragten in umweltbelastenden Betrieben zu stärken. Hierzu haben der Bundesrat sowie der Länderausschuß für Immissionsschutz bereits vor zwei Jahren Vorschläge für die entsprechenden Gesetze (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Abfallbeseitigungsgesetz) vorgelegt. Die Umsetzung durch die Bundesregierung steht noch aus; als Vorbild soll die Regelung des Strahlenschutzbeauftragten dienen.

Der Bundesrat hält es wegen der künftig herausgehobenen Stellung der Betriebsbeauftragten und wegen der besonderen Bedeutung des innerbetrieblichen Umweltschutzes für die Beschäftigten für notwendig,

• • •

den Betriebsrat an der Bestellung und Abberufung der Betriebsbeauftragten mitbestimmen zu lassen und ihm ein Recht auf Information durch die Betriebsbeauftragten einzuräumen.

6. Anforderungen an das Haftungsrecht

- 6.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Änderung des Haftungsrechts dahingehend vorzubereiten, daß eine verschuldensunabhängige Haftung und eine weitgehende Beweislastumkehr im Umweltschutz eingeführt wird, damit der Marktteilnehmer für die umweltschädlichen Folgen seines Tuns ökonomisch einstehen muß.
- 6.2 Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, um in § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Regelung über eine Deckungsvorsorge entsprechend den atomrechtlichen Bestimmungen aufzunehmen, insbesondere die Einführung einer Pflichtversicherung für alle gefährlichen Anlagen mit ausreichenden Mindestdeckungssummen.
- 6.3 Die verschuldensunabhängige Haftung muß nach Auffassung des Bundesrates auch die Deckung solcher Aufwendungen umfassen, die notwendig sind, um geschädigte Ökosysteme wieder funktionsfähig zu machen.

7. Anforderungen an das Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht

- 7.1 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, mit der die Bußgeldandrohung für Verstöße gegen die Meldepflichten der Störfall-Verordnung drastisch erhöht wird.

...

- 7.2 Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich zu prüfen, ob das Strafrecht dahingehend zu erweitern ist, daß auch die unterlassene oder nicht rechtzeitige Meldung eines Störfalls oder eines zu befürchtenden Störfalls (Beinahe-Störfall) im Sinne der Störfall-Verordnung als Straftat zu ahnden ist, wenn durch das Unterlassen einer rechtzeitigen Meldung Gefahren für die Bevölkerung oder die Umwelt hervorgerufen oder erhöht worden sind.
- 7.3 Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, den 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches "Straftaten gegen die Umwelt" auf ausreichende Beschreibung und Verschärfung der Tatbestandsmerkmale sowie auf eine Erhöhung der Strafraumen zu überprüfen. Dazu gehört insbesondere die Novellierung § 325 StGB.

II. Maßnahmen auf internationaler Ebene

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich

1. darauf hinzuwirken, daß die EG-Richtlinie "über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten" (82/501/EWG) auch von allen Mitgliedsstaaten der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins angewendet wird.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich auf eine Verschärfung der EG-Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG zu drängen. Durch Sicherheitsanalysen und darauf aufbauende Maßnahmen muß künftig sichergestellt werden, daß auch bei Betriebsstörungen und -unfällen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Diese Forderung ist auch im Rahmen der

...

- Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins zu stellen. Vorschläge hierzu sind von einer Arbeitsgruppe der Deutschen Kommission zum Schutz des Rheins erarbeitet worden.
- 3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich darauf hinzuwirken,
 - 3.1 daß in der Richtlinie 76/464/EWG der Artikel 6 so geändert wird, daß die Grenzwerte durch
 - a) die zulässige Höchstmenge eines solchen (gefährlichen) Stoffes und
 - b) sofern zweckdienlich, die in den Abteilungen zulässige Konzentration eines Stoffes bestimmt werden,
 - 3.2 daß die Listen I und II des Anhangs auf Vollständigkeit, richtige Einordnung und damit Notwendigkeit neuer Grenzwertfestsetzungen überprüft werden;
 - 3.3 daß die Grenzwertfindung für gefährliche Stoffe beschleunigt wird und die bereits bestehenden Grenzwerte in kurzen Zeitabständen auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Entsprechende Forderungen sind auch im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins zu stellen.
- 4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei den Entscheidungen über die Entschließung des Rates zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik sowie über ein Aktionsprogramm der EG für den Umweltschutz (1987 - 1992) nachdrücklich für einen besseren

...

Zugang der Öffentlichkeit zu betrieblichen und administrativen Umweltdaten einzusetzen. Die Bundesregierung soll dabei für ein europaweites "Gesetz über die Freiheit der Umweltinformation" eintreten und in Abstimmung mit den Ländern geeignete Vorschläge unterbreiten.

5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die auf nationaler Ebene vorzusehenden Maßnahmen zur Chemiepolitik bei der EG zu ratifizieren.
6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich innerhalb der Mitgliedstaaten der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins für eine einheitliche, ausreichende und zügige Schadensregulierung bei Stör- und Unfällen einzusetzen. Dabei sollte auch erreicht werden, daß in das Wasserrecht der Kommissionsmitglieder eine staatliche Ausgleichsverpflichtung aufgenommen wird; Vorbild kann hier § 38 Atomgesetz sein.

12.03.87

Antrag

der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Vorsorge gegen
Schadensflle in der chemischen Industrie

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

und zur

Entschlieung des Bundesrates zum Umweltrecht

- Antrag der Lnder Baden-Wrttemberg und Bayern -

Punkt 4 a und b der 574. Sitzung des Bundesrates
am 13. Mrz 1987

Der Bundesrat mge beschlieen:

1. An Stelle von Ziffer 12 der Empfehlungen der Ausschsse:

II. Die Eigenverantwortung der Industrie, auch im Hinblick
auf den Schutz der Umwelt, ist ein wesentliches Merk-
mal einer freien und sozialen Wirtschaftsordnung. Der
Bundesrat erwartet, da sich die Beteiligten dessen
bewut sind und bleiben.

Er weist die Industrie darauf hin, da sie vor allem
selbst fr die Umweltvertrglichkeit ihrer Produkte
und die Sicherheit ihrer Anlagen verantwortlich ist.
Letztlich dient die Verbesserung der Sicherheit der
chemischen Produktion auch der langfristigen Sicherung
von Arbeitspltzen.

2. Nach Ziffer 54 der Empfehlungen der Ausschüsse wird eingefügt:

VIII. Auf der Grundlage der bereits vorhandenen und systematisch weiter zu ergänzenden rechtlichen Instrumentarien erscheint es nach Auffassung des Bundesrates möglich, die durch Chemikalien drohenden Gefahren für die Umwelt im Zusammenwirken von Bund und Ländern weiter abzubauen und hinreichend zu beherrschen und so den Standort Bundesrepublik Deutschland für die chemische Industrie zu sichern. Der Bundesrat ist überzeugt, daß eine leistungsfähige und umweltverantwortliche chemische Industrie über ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Gesamtentwicklung hinaus einen unverzichtbaren Faktor zur Lösung der weltweiten Zukunftsprobleme der Industrieländer und der Länder der Dritten Welt darstellt.

Begründung:

Neben den einzelnen, vor allem einer besseren Störfallvorsorge dienenden Maßnahmen, kommt der Eigenverantwortung der Industrie auch im Umweltschutz besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus ist zu betonen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auch dazu dienen, den Standort Bundesrepublik Deutschland auf Dauer für die chemische Industrie zu erhalten.

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen werden die entsprechenden Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik, für Innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses (Ziffer 58 und 77 der Empfehlungsdrucksache) übernommen.

-1-B

Bundesrat

Drucksache **622/86** (Beschluß)

(Grunddts. 622/86 und 623/86)

13.03.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadensfälle
in der chemischen Industrie

Der Bundesrat hat in seiner 574. Sitzung am 13. März 1987
/ beschlossen, die als Anlage beigefügte EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zur
Vorsorge gegen Schadensfälle in der
chemischen Industrie

1. Die erheblichen Auswirkungen des Lagerhallenbrandes in der Firma Sandoz haben ebenso wie die jüngsten Schadensfälle im Bereich der chemischen Industrie in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland in der Bevölkerung große Sorgen um die Erhaltung der Gesundheit und der Umwelt ausgelöst, vor allem bei Bürgern, die am Rhein leben. Die Schadensfälle haben insbesondere deutlich gemacht, daß die bisher getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen noch nicht ausreichen, um das noch immer hohe Gefährdungspotential durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz und in der Umwelt möglichst abzubauen und weitreichende irreparable Schäden durch vorsorgliche, umfassende Sicherungsmaßnahmen zu verhindern. Rasches, entschlossenes Handeln in Bund und Ländern ist geboten. Der Bundesrat erkennt nicht, daß die chemische und pharmazeutische Produktion für Gesundheit, materielle Existenzsicherung und hohen Lebensstandard der Bevölkerung notwendig, zugleich aber mit ernstzunehmenden Risiken für Mensch und Umwelt verbunden ist. Diese Risiken müssen weiter gemindert werden. Gefordert ist eine stärkere Vorsorge im Chemiebereich mit den Zielsetzungen
 - die Entstehung und Verbreitung gefährlicher Stoffe weiter zurückzudrängen,

- gefährliche Stoffe unter Ausschöpfung der jeweils neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse soweit wie möglich durch ungefährliche oder zumindest weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen und, wo dies nicht möglich ist, aber das Gefährdungspotential unvertretbar hoch erscheint, zu verbieten,
- die Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, sicherer zu machen,
- Herstellung, Lagerung, Transport, Verwendung und Beseitigung gefährlicher Stoffe noch schärfer und regelmäßiger zu kontrollieren,
- bei dennoch eingetretenen Betriebsstörungen und -unfällen die Schäden für Mensch und Umwelt so gering wie nur möglich zu halten,
- die Verantwortung der Unternehmen und ihr ökonomisches Eigeninteresse an umweltgerechtem Verhalten noch deutlicher zu machen,
- die Kontroll-, Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten des Staates angemessen zu stärken.

Umstellungen der chemischen Produktionen sind allerdings nicht kurzfristig erreichbar; auch nach derartigen Umstellungen werden weiterhin Risiko- und Gefahrenpotentiale verbleiben. Der Bundesrat hält daher neben verstärkten Anstrengungen bei der Vorsorge eine umgehende Verbesserung der Anlagensicherheit und eine weitere Verringerung der sonstigen Gefahren im Umgang mit Chemikalien für notwendig.

Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß die Gefahren der chemischen Produktion zuerst und vor allem die Beschäftigten und Nachbarn derjenigen Betriebe bedrohen, in denen gefährliche Chemikalien hergestellt oder verwendet werden.

II. Die Eigenverantwortung der Industrie, auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt, ist ein wesentliches Merkmal einer freien und sozialen Wirtschaftsordnung. Der Bundesrat erwartet, daß sich die Beteiligten dessen bewußt sind und bleiben.

Er weist die Industrie darauf hin, daß sie vor allem selbst für die Umweltverträglichkeit ihrer Produkte und die Sicherheit ihrer Anlagen verantwortlich ist. Letztlich dient die Verbesserung der Sicherheit der chemischen Produktion auch der langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen.

Sie hat dieser Verantwortung durch verstärkte Anstrengungen für mehr Umweltschutz auch aufgrund eigener Initiative Rechnung zu tragen. Der Bundesrat empfiehlt daher der chemischen Industrie und ihren Verbänden, für kleine und mittlere Betriebe entsprechende Beratungskapazität vorzuhalten. Maßnahmen für den Umweltschutz dürfen nicht aus Kostengesichtspunkten verzögert werden oder sogar ganz unterbleiben.

Die Industrie hat zudem die Pflicht, die Belegschaft und die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über eingetretene Störfälle und deren mögliche Folgen zu unterrichten.

III. Der Bundesrat stellt fest, daß die Umweltschutzgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland sehr weit fortgeschritten ist; die Chemieunfälle der letzten Zeit haben jedoch deutlich gemacht, daß die einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft, erforderlichenfalls erweitert und das geltende Recht konsequent vollzogen werden müssen. Dies gilt auch für den Bereich der Strafverfolgung.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß auch die zugelassenen Schadstoffemissionen ständig weiter vermindert werden müssen. Hierzu haben Bund und Länder bereits vor der Brandkatastrophe bei der Firma Sandoz wichtige Maßnahmen beschlossen, insbesondere die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes, mit der die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen verschärft worden sind. Die Bundesregierung wird nachdrücklich gebeten, die notwendigen Ausführungsvorschriften zu erarbeiten. Der Bundesrat bestärkt die Bundesregierung ferner in ihren Bemühungen, auch die Festsetzung strenger Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Rahmen der EG und der Rheinanliegerstaaten zu beschleunigen.

IV. Zur Verbesserung der Umweltsicherheit und -vorsorge hält es der Bundesrat insbesondere für erforderlich,

1. die Sicherheit von Anlagen zu verbessern durch

- a) Ausweitung des Kreises der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV,
- b) Erweiterung des Anwendungsbereichs der Störfall-Verordnung grundsätzlich auf alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen Stoffe nach Anhang II der Verordnung vorhanden sein oder entstehen können,
- c) Ausweitung der Liste störfallrelevanter Anlagen in Anhang I der Störfall-Verordnung,

- d) Ausweitung der Stoffliste des Anhangs II der Störfall-Verordnung; hierzu gehören insbesondere wasser-, boden- und gesundheitsgefährdende Stoffe,
- e) Ergänzung des § 9 der Störfall-Verordnung dahingehend, daß die Sicherheitsanalysen (§ 7) sowie wichtige Sicherheits- und Stoffdaten, Analyseverfahren und Referenzsubstanzen bei den zuständigen Behörden der Länder hinterlegt werden,
- f) Erweiterung der Meldepflicht nach § 11 der Störfall-Verordnung auch auf Betriebsstörungen mit geringerem Gefahrenpotential,
- g) Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Sicherheitspflichten und -anforderungen gemäß §§ 3 bis 6 der Störfall-Verordnung, insbesondere für betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne,
- h) Prüfung, inwieweit der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen im Störfallbereich verbessert werden kann (z. B. durch eine Anlagensicherheitskommission),
- i) Verpflichtung der Lagerhalter zur Führung von aktuellen Listen über den Bestand an gefährlichen Stoffen und deren jeweilige Standorte innerhalb des Lagers und der im Brandfalle einzusetzenden Löschmittel,
- j) Recht der zuständigen Behörde, die Prüfung von Sicherheitsanalysen des Betreibers auf dessen Kosten durch sachverständige Dritte zu verlangen sowie Einführung einer regelmäßigen Prüfpflicht durch Sachverständige, ohne daß dadurch die Kompetenzen der zuständigen Behörden eingeschränkt werden,

- k) Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 19 g Abs. 5 Satz 2 WHG zur näheren Bestimmung und Klassifizierung wassergefährdender Stoffe entsprechend ihrer jeweiligen Gefährlichkeit,

- 1) Prüfung der Bestimmungen und technischen Regelwerke zur Gefahrenabwehr, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, wie z.B.

- die Dampfkessel-Verordnung
- die Druckbehälter-Verordnung
- die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,

mit der Zielsetzung, diese zu erweitern oder neu-
zufassen, um den räumlichen und betrieblichen Zu-
sammenhang zwischen den jeweiligen Anlagenteilen
und der Gesamtanlage zur Geltung zu bringen.

Die Länder werden darüber hinaus

- ein Konzept zur Änderung und Ergänzung der Anla-
genverordnungen und der Vorschriften über Bau
und Betrieb von Abwasseranlagen erarbeiten und
- prüfen, ob die Landesbauordnungen durch Einfüh-
rung verstärkter Anforderungen (z.B. Brandsicher-
heitsschau) und eine Genehmigungspflicht für
kleine Anlagen zur Lagerung von Chemikalien und
Flüssiggas ergänzt werden müssen,

- 2. die bundes- und landesrechtlichen Regelungen im Bereich
des Transports gefährlicher Güter, insbesondere unter
Gesichtspunkten des Umweltschutzes darauf zu überprü-
fen, ob

- a) ein Datenerfassungs- und Informationssystem erar-
beitet werden kann, das bei Transportunfällen mit
gefährlichen Stoffen eine rasche und sichere Iden-

tifizierung der Stoffe, eine zuverlässige Bewertung des Gefahrenpotentials sowie Hinweise auf einzuleitende Maßnahmen ermöglicht,

- b) dafür Sorge getragen werden kann, daß die Wassergefährlichkeit als Merkmal in die nationalen und internationalen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter aufgenommen wird und daß diesem Merkmal entsprechend die notwendigen Konsequenzen an die Sicherheitsanforderungen festgelegt werden,
 - c) die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten geschaffen werden können, die innerhalb der Betriebe einen selbständigen Verantwortungsbereich haben müssen,
 - d) ein Verbot des Transports stark umweltgefährdender Stoffe in Transporteinrichtungen, die keine ausreichende Sicherungen gegen das Freiwerden der Stoffe bei Unfällen bieten, und eine Festlegung von Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen während des Transports und beim Umschlag in Betracht kommen sowie
 - e) eine Harmonisierung der Gefahrstofflisten und der Kennzeichnungen für alle Transportarten notwendig ist.
3. die Umweltvorsorge beim Inverkehrbringen und Herstellen von Chemikalien und beim Umgang mit diesen zu verstärken durch
- a) die Novellierung des Chemikaliengesetzes. Ziel muß es dabei unter Hinzuziehung des Berichts der Bundesregierung zum Chemikaliengesetz vom 5. Februar 1986 (BT-Drucks. 10/5007) insbesondere sein,

- die Erfassung von alten Stoffen zu erleichtern (§ 4 Abs. 6 ChemG),
 - die Kennzeichnungspflichten zu verbessern (§§ 13 und 14 ChemG),
 - die Mitteilungspflichten des Herstellers oder Importeurs zu erweitern (§ 16 ChemG),
 - die Schwelle der Eingriffsermächtigung für Verbote und Beschränkungen zu senken (§§ 17 und 23 ChemG),
 - weitere ökotoxikologische Tests bereits in der Grundstufe einzuführen,
- b) Intensivierung der systematischen Erfassung und Bewertung von alten Stoffen,
- c) Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel durch
- konsequente Ausschöpfung der Möglichkeiten des neuen Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986, insbesondere im Hinblick auf eine intensive Förderung des integrierten Pflanzenschutzes,
 - Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen von Pflanzenschutzmitteln durch eine verstärkte Einbeziehung von Umweltauswirkungen in die Novellierung der Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverordnung,
- d) Fortentwicklung und Konkretisierung der Gefahrstoff-Verordnung im Hinblick auf eine Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie auch der Einbeziehung des Umweltschutzes, insbesondere durch
- Verschärfung der Anforderungen an eine risikovermindernde Lagerung von Gefahrstoffen,
 - weitere Verbote und Beschränkungen zu einzelnen Stoffen bzw. Stoffgruppen,
 - laufende Erweiterung der Liste der Gefahrstoffe (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung),

e) Prüfung, ob § 2 Abs. 3 der Gefahrstoff-Verordnung, der im Hinblick auf Export und Durchfuhr die Regeln über das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen für nicht anwendbar erklärt, gestrichen werden kann,

f) Einrichtung einer zentralen Stoffdatei, die zum jederzeitigen Informationsabruf durch die zuständigen Behörden der Länder zur Verfügung steht. Die Stoffdatei sollte die Informationen der wissenschaftlichen Bundesoberbehörden (Umweltbundesamt, Bundesgesundheitsamt, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Biologische Bundesanstalt) umfassen. Die vorhandenen Systeme sollen daher vorrangig auf die Möglichkeit der Weiterentwicklung zu einer zentralen Stoffdatei untersucht werden.

V. Der Bundesrat ist sich bewußt, daß der im Verantwortungsbereich der Länder selbst liegende Vollzug nachhaltig verbessert werden muß. Die Länder werden daher in ihren Zuständigkeitsbereichen die bereits eingeleiteten Bestandsaufnahmen über den derzeitigen Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften beschleunigt weiterführen und - soweit sich Defizite ergeben - geeignete Abhilfemaßnahmen treffen. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob im Hinblick auf Ableitungen in Wasser, Boden und Luft bei besonders kritischen Anlagen eine verstärkte betreiberunabhängige Emissionsüberwachung eingeführt werden muß, ohne daß dadurch die Kompetenzen der Überwachungsbehörden eingeschränkt werden.

Soweit erforderlich, werden die Länder eine Verbesserung der Personal- und Sachausstattung der Vollzugsbehörden vornehmen.

VI. Als weitere Maßnahmen im nationalen Bereich hält der Bundesrat für geboten

1. den Aufbau eines ökologischen Beobachtungs- und Überwachungssystems (biologisches Monitoring) mit dem Ziel, die langfristigen Auswirkungen insbesondere stofflicher Belastungen auf den Rhein und andere ausgewählte Fließgewässer besser beurteilen und abschätzen zu können,
2. eine grundsätzliche und weitgehende Überprüfung der Komplexe Umwelthaftungsrecht (einschließlich der Fragen einer Deckungsvorsorge und Haftpflichtversicherung), Umweltstraft- und Ordnungswidrigkeitenrecht durch die Bundesregierung,
3. eine sachgerechte, an der jeweiligen Unternehmensverfassung orientierte Ausweitung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Betriebsbeauftragten,
4. die Übertragung der Zuständigkeit für den Umweltschutz auf ein Mitglied der Geschäftsleitung.

VII. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, im zwischenstaatlichen Bereich

1. darauf hinzuwirken, daß
 - die Störfallrichtlinie der EG in allen EG-Mitgliedstaaten umgesetzt wird,
 - die Sicherheitsanforderungen der EG-Störfallrichtlinie auch von Nicht-Mitgliedstaaten übernommen werden,
2. die Aktivitäten der EG-Kommission zur Verbesserung der EG-Störfall-Vorschriften auch im Hinblick auf den Gewässerschutz zu unterstützen,
3. ein Programm zur Sanierung des Rheins (national/international) mit dem Ziel zu erarbeiten,

- die infolge der Brandkatastrophe bei der Firma Sandoz AG verursachten ökologischen Schäden zu beseitigen, insbesondere den früheren Fischbestand wiederherzustellen,
 - die Auswirkungen des Sandoz-Unfalls zu untersuchen und eine längerfristige Verbesserung der Gewässerüberwachung vorzunehmen,
4. den Internationalen Warn- und Alarmplan "Rhein" zu verbessern,
 5. das internationale Programm "Chemikaliensicherheit" von WHO, UNEP und ILO sowie die Aktivitäten anderer internationaler Organisationen im Bereich der Umweltsicherheit zu unterstützen mit dem Ziel, zu einer internationalen Arbeitsteilung bei der Bewertung alter Stoffe und Erörterung von Konsequenzen aus Chemieunfällen zu kommen,
 6. die Gefährdungshaftung wegen unerlaubter Gewässerverschmutzung international zu harmonisieren und die Einrichtung eines freiwilligen internationalen Haftpflichtfonds zu prüfen,
 7. ein geeignetes grenzüberschreitendes Kommunikationssystem zur Bekämpfung von Störfällen mit umweltgefährdenden Auswirkungen zu schaffen.

VIII. Auf der Grundlage der bereits vorhandenen und systematisch weiter zu ergänzenden rechtlichen Instrumentarien erscheint es nach Auffassung des Bundesrates möglich, die durch Chemikalien drohenden Gefahren für die Umwelt im Zusammenwirken von Bund und Ländern weiter abzubauen und hinreichend zu beherrschen und so den Standort Bundesrepublik

Deutschland für die chemische Industrie zu sichern. Der Bundesrat ist überzeugt, daß eine leistungsfähige und umweltverantwortliche chemische Industrie über ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Gesamtentwicklung hinaus einen unverzichtbaren Faktor zur Lösung der weltweiten Zukunftsprobleme der Industrieländer und der Länder der Dritten Welt darstellt.